
TOP 29:

Verordnung über die Verpflichtung der Bundesagentur für Arbeit zur Weiterleitung von Betriebsdaten an die für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörden (Betriebsdatenweiterleitungsverordnung - BDWV)

Drucksache: 33/18

Die für den Arbeitsschutz zuständigen Landesbehörden erhielten früher die für den staatlichen Arbeitsschutz erforderlichen Informationen über die Betriebe und ihre Beschäftigten - die Betriebsdaten - auf der Grundlage der § 139b der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Datenweiterleitungs-Verordnung. Diese Rechtsgrundlage ist im Jahr 2007 aufgehoben worden. Vonseiten der Länder wurde in der Folge der Bedarf an den bei der Bundesagentur für Arbeit vorhandenen Betriebsdaten geltend gemacht. Mit der BDWV wird diese Regelungslücke geschlossen. Die technischen Einzelheiten der Datenübertragung sollen durch Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden. Die Weiterleitung der für den Arbeitsschutz erforderlichen Betriebsdaten an die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder erfolgt künftig auf Grund § 23 Absatz 1 ArbSchG in Verbindung mit der Betriebsdatenweiterleitungsverordnung (BDWV).

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

